

Hausordnung - gültig ab 01.11.2025

1. Die Hausordnung regelt das Zusammenleben im Schulbereich.

Seit 01.08.2014: Definition des Schulbereichs:

Im in der Sitzung am 03.12.2013 hergestellten Einvernehmen mit dem Schulförum beantragte die Schulleitung beim Markt Wolnzach ein erweitertes Hausrecht für das der Schule gegenüberliegende Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen, sofern sich Schülerinnen und Schüler unserer Schule in den Kernzeiten des Unterrichts (07.30 Uhr bis 17.05 Uhr) dort aufhalten. Diesem Antrag wurde seitens des Marktes Wolnzach im März 2014 entsprochen.

Somit kann nun etwaiges Fehlverhalten unserer Schülerinnen und Schüler auf dem Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen (z.B. Rauchen, Vermüllung, Vandalismus) mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

2. Hauptmotiv für die einzelnen Regeln ist die Rücksichtnahme auf andere; deshalb muss gefordert werden:
 - a) dass kein Schüler, Lehrer oder sonstiger Angehöriger und Besucher der Schule belästigt wird,
 - b) dass während der gesamten Unterrichtszeit im ganzen Schulgebäude Ruhe eingehalten wird,
 - c) dass die Sauberkeit gewahrt wird.

Aus diesen Gründen ist es beispielsweise untersagt, mit Gegenständen jeder Art zu werfen, z. B. mit Schneebällen, im Pausenhof außerhalb der dafür vorgesehenen Zonen Ball zu spielen, mit Schleudern oder Spielzeugpistolen zu schießen, rücksichtslos zu rennen, zu lärmeln oder Abfall auf den Boden zu werfen.

Die Pinwände bzw. die ausgehängten Plakate dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere sind auch das Entfernen der Plakate sowie das Entwenden und Versetzen der Pin-Nadeln untersagt.

Das Mitbringen von Taschenmessern oder gefährlichen Werkzeugen sowie von Knallkörpern und Stinkbomben ist verboten.

Das Rauchen ist nach einem Beschluss des Landtages seit dem Schuljahr 2006/2007 im gesamten Schulbereich verboten.

Seit 01.08.2014:

Nach Beschluss des Schulförums vom 08. Juli 2014 gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Punkt 3 BayEUG ist allen Schülerinnen und Schülern der Schule unter sinngemäßer Anwendung von Art. 86 Abs. 8 BayEUG das Rauchen auch auf den Gehwegen beiderseits der Anton-Dost-Straße im Bereich zwischen Siegelhalle und Kreisel untersagt. Zu widerhandlungen können mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

Ebenfalls nach Beschluss des Schulförums vom 08. Juli 2014 gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Punkt 3 BayEUG sind E-Zigaretten und E-Shishas Zigaretten gleichgestellt und somit auch verboten.

Zudem sei daran erinnert, dass seit dem 01.09.2007 für Jugendliche unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit ohnehin verboten ist!

Auch das Mitführen von jeglicher Menge Cannabis in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen (inklusive Schülerfahrten) ist verboten.

3. Das Schulgebäude ist geöffnet:
montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr.
4. Die Klassenzimmer werden gegen 7.50 Uhr vom Lehrer der ersten Stunde aufgeschlossen.

5. Fahrräder dürfen nur auf dem überdachten Fahrrad-Abstellplatz in den dafür angebrachten Fahrradständern abgestellt werden.
6. Jeder Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und den Fachräumen verantwortlich.
Je zwei Schüler übernehmen für je eine Woche den Ordnungsdienst. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Tafel nach jeder Stunde gesäubert wird und ausreichend Kreide vorhanden ist.
7. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen soll gelüftet werden. Es ist aber streng verboten, sich aus geöffneten Fenstern zu lehnen oder sich auf die Fensterbänke zu setzen.
Beim Verlassen des Unterrichtsraums nach Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht.
Kommt eine Klasse am betreffenden Tag nicht mehr in das Klassenzimmer zurück, so werden am Ende der Unterrichtsstunde alle Stühle auf die Tische gestellt, um die Reinigung der Räume zu erleichtern.
(Spezielle Ausführungsbestimmungen können die beiden letztgenannten Punkte im Detail regeln.)
8. Die Türe zum Klassenzimmer bleibt so lange offen, bis eine Lehrkraft anwesend ist. Die Schüler warten, ohne zu lärmern, im Raum, um Nachbarklassen nicht zu stören.
Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, meldet dies der Klassensprecher im Sekretariat.
9. Auf schon am Vortag angekündigte Vertretungsstunden bereiten sich die Schüler vor, soweit dies erforderlich ist. Auch die benötigten Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte usw.) müssen mitgebracht werden. Der Vertretungsplan wird über den Infoscreen in der Pausenhalle bekannt gegeben und ist von allen Schülern zu beachten.
10. Die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, ist Schülern nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG im gesamten Schulbereich untersagt. „Bei Zu widerhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“ (Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG). Vorübergehend bedeutet, dass das einbehaltene Mobiltelefon oder sonstige digitale Speichermedium am Ende desselben Schultages wieder ausgehändigt wird.

Rot: neu ab 01.11.2025:

Wird einer Schülerin/einem Schüler das Mobiltelefon *innerhalb eines Schuljahrs zum zweiten Mal* abgenommen, verordnet die Schulleitung als Erziehungsmaßnahme die Abgabe des Handys an zehn aufeinanderfolgenden Schultagen jeweils vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Nach Unterrichtsende darf es dort wieder abgeholt werden.

Im Wiederholungsfall, also ab der dritten, vierten etc. Abnahme des Handys derselben Schülerin/desselben Schülers *innerhalb eines Halbjahrs*, greift sofort die „10-Tage-Regelung“. Zusätzlich wird jeweils die Ordnungsmaßnahme des Verweises ausgesprochen.

Unabhängig von dieser Regelung sind bei schwereren Fällen der Zu widerhandlung gegen Art. 56 Abs. 5 BayEUG – man denke z.B. an Verstöße gegen das Recht jedes Einzelnen am eigenen Bild, also ans heimliche Fotografieren oder Filmen anderer Personen, an das Anschauen und Teilen nicht-jugendfreier oder illegaler Inhalte, an Cybermobbing im Klassenchat etc. – bereits bei einmaligen Verstoß Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG beginnend mit dem Verweis angezeigt.

Nur in dringenden Ausnahmefällen kann ein Lehrer bzw. eine Sekretärin die Benutzung eines Mobiltelefons zu nicht-unterrichtlichen Zwecken erlauben.

Von dem o.g. Verbot ausgenommen ist die Nutzung von Mobiltelefonen durch Schüler ab der Jahrgangsstufe 12 in Freistunden im Oberstufenraum, in der Bibliothek **und im Silenti-umraum der Q 12 und Q 13** zu Unterrichts- und Unterhaltungszwecken. Falls das Internet genutzt wird, sind nur jugendfreie und legale Inhalte zulässig.

Bei Stundenwechseln, nicht aber in den drei Schulpausen, dürfen Schülerinnen und Schüler auf ihrem Handy kurz nachsehen, ob es Änderungen im Vertretungsplan gibt. In den Pausen haben sie ausreichend Zeit, sich auf dem Infoscreen zu informieren.

An Tagen, an denen Schulaufgaben oder andere schriftliche Prüfungen stattfinden, müssen die Schüler vor Beginn der Leistungserhebung unaufgefordert bei der Lehrkraft alle Geräte abgeben, die auf digitalem Wege Daten übertragen können (Smartphones, Smartwatches etc.), da auch ausgeschaltete Geräte als unerlaubte Hilfsmittel gelten und nach § 58 GSO schon die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel als Versuch eines Unterschleifs zu werten ist.

11. Mäntel, Jacken, Anoraks, Regenschirme u.ä. sollten in den Garderobenschränken deponiert werden.
12. Bei Schulschluss ist zwischen 13.00 Uhr und 13.10 Uhr die Einbahnregelung im Bereich der Garderobe zu beachten (EINBAHNSTRASSE – Schilder).
13. Um Diebstähle zu vermeiden, sollen Wertgegenstände und größere Geldbeträge grundsätzlich nicht in die Schule mitgenommen werden. Von Seiten der Schule besteht kein Versicherungsschutz für gestohlene, abhanden gekommene oder von Mitschülern beschädigte Wertsachen. Im zuletzt genannten Fall greift ggf. die private Haftpflichtversicherung.

Kein Schüler hat an fremden Jacken, Mänteln oder Schultaschen etwas zu suchen.

14. Die Türen zu den Toiletten werden immer sofort geschlossen. Gerade hier ist auf Sauberkeit besonders zu achten. Zur Vorbeugung von Infektionen müssen die Grundregeln der Hygiene unbedingt beachtet werden.
Verhalten von Vandalismus in den Toiletten (wie auch im gesamten Schulgebäude) wird grundsätzlich mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG geahndet.
15. Alle Beschädigungen müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden. Für absichtliche oder aus Leichtsinn herbeigeführte Schäden haften die Erziehungsberechtigten des verantwortlichen Schülers.
16. Die Bedienung aller Geräte (Projektoren, Fernsehgerät usw.) ist den Schülern untersagt. Den Aufzug dürfen nur Rollstuhlfahrer und Schüler benutzen, die im Besitz eines Ausweises sind. Dieser wird im Bedarfsfall, z.B. bei Verletzungen, vom Sekretariat ausgestellt.
17. Das Verlassen des Schulgrundstücks während der ersten und zweiten Pause ist den Schülern einschließlich der JSt 11 nicht gestattet. Zu widerhandlungen können mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

Alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 12 werden deutlich daran erinnert, dass sie das Schulgelände in eigener Verantwortung verlassen. Die Schülerversicherung greift beim Verlassen des Schulgeländes in diesen Fällen nicht.

In der Mittagspause dürfen alle Schüler außer denjenigen, die an bestimmten Tagen ab 13.05 Uhr im Rahmen der Offenen Ganztagsesschule betreut werden, das Schulgelände verlassen. Allerdings ist folgende Information des Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu beachten: „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht ausnahmsweise dann, wenn ein Schüler sich in der Mittagspause im nahegelegenen Supermarkt mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr versorgt, um seine Arbeitsfähigkeit für den Nachmittagsunterricht zu erhalten.“ (GUV 01.12.2006)

18. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt in der Schule untersagt.
19. Schüler dürfen das Lehrerzimmer nicht betreten.
20. Werbung und Verkauf sind in der Schule nicht erlaubt.
21. Das Verteilen von Schriften und das Aufhängen von Plakaten müssen vorher vom Schulleiter genehmigt werden.
Für Aushänge im Klassenzimmer muss die Erlaubnis des Klassenleiters eingeholt werden.
Blumenstöcke und Blattpflanzen müssen in den Ferien mit nach Hause genommen werden.
22. Unfälle müssen sofort der Aufsicht führenden Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden.
23. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Sekretärinnen oder des Hausmeisters Folge zu leisten. Jedem Schüler steht das Recht zu, sich über Anordnungen einer der genannten Personen zu beschweren, und zwar beim Klassenleiter, Verbindungslehrer und im Direktorat.
24. Die Schüler sind verpflichtet, während des Unterrichts auf Anweisung der Lehrkraft eine Kopfbedeckung abzunehmen. Sonderfälle regelt die Schulleitung.
25. Den Schülerinnen und Schülern ist auf dem Pausenhof aus Sicherheitsgründen das Betreten des Hangs oberhalb der dort gepflanzten Bäume ab sofort untersagt. Auf dem Grünstreifen zwischen den Steinstufen des Pausenhofs und der gedachten Linie zwischen diesen Bäumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler weiterhin aufhalten.
26. Wer Bestimmungen der Hausordnung missachtet, erhält eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG, entsprechend der Schwere des Verstoßes.
27. Diese Hausordnung gilt ab dem 16.02.2023, bis sie durch eine Neufassung abgelöst wird.
28. Werden ein oder mehrere Punkte dieser Hausordnung ungültig, so betrifft dies nicht die Gültigkeit dieser Hausordnung allgemein.

Diese Hausordnung wurde zuletzt geändert (vgl. Sätze in Rot) gem. Beschluss des Schulfürums in der Sitzung am 09.07.2025.

Rechtsgrundlage ist Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Punkt 3 BayEUG.

Die Änderungen treten am 01. August 2025 in Kraft.

gez. C. Heller, OStD
Schulleiter

Wolnzach, 17. Juli 2025